

Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis

Version: 1.0
Stand: Oktober 2019

Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Die Kernaufgaben des Bundesinstituts BIFIE liegen in den Bereichen angewandte Bildungsforschung, Bildungsmonitoring, Unterstützung der Qualitätsentwicklung im Schulsystem sowie nationale Bildungsberichterstattung (§ 2 Abs. 2 BIFIE-Gesetz). Durch diese Aufgaben lässt sich das BIFIE in der Triade von Bildungsforschung, Schulsystem und Bildungsverwaltung/-politik ansiedeln. Damit geht eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einher. Umso wichtiger ist es, dem damit verbundenen hohen Qualitätsanspruch in der Aufgabenerfüllung gerecht zu werden und im Hinblick auf die wissenschaftliche Arbeit Maßnahmen zur Erfüllung dieses Anspruchs zu setzen. Dies gilt sowohl für Arbeiten an wissenschaftlichen Publikationen und Produkten als auch für Aufgaben, die nach wissenschaftlichen Standards bzw. unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erbracht werden.

Gute wissenschaftliche Praxis und die Einhaltung von Regeln fachspezifischer, gesetzlicher und ethischer Art sind unbedingte Voraussetzungen zur Sicherstellung und Gewährleistung höchstmöglicher Qualität in der wissenschaftlichen Arbeit. Mit den vorliegenden *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*¹ sollen diese Voraussetzungen erfüllt werden und ein höchstmögliches Maß an Verantwortungsbewusstsein für wissenschaftliche Integrität geschaffen und etabliert werden. Die Richtlinien gelten verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BIFIE, für sonstige für das BIFIE tätige Personen sowie für Partnerinnen und Partner in der Zusammenarbeit mit dem BIFIE und sind nach dessen Eingliederung in das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) mit 01.07.2020 sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren haben die „*Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis*“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) Gültigkeit.

1. Grundprinzipien

Wissenschaftliche Integrität bezeichnet eine Grundhaltung, die mit dem wissenschaftlichen Prozess, mit dem wissenschaftlichen Tun einhergeht. Diese Grundhaltung umfasst Ehrlichkeit, Redlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Transparenz, Verlässlichkeit, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit. Diese Werte sind anzuwenden.

- Wissenschaftliches Arbeiten hat nach dem **Prinzip *lege artis*** zu erfolgen, das heißt, unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, ethischer Normen, fachspezifischer Regeln sowie nach dem aktuellen Stand der Forschung in der jeweiligen Disziplin.
- Ein Grundprinzip professionellen wissenschaftlichen Arbeitens ist strikte **Ehrlichkeit** gegenüber sich selbst und anderen, z. B. Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten oder Vorgängerinnen und Vorgängern. So ist im Hinblick auf die Beiträge anderer – sei es bei Veröffentlichungen, Förderanträgen oder Begutachtungen – ein transparenter, nachvollziehbarer und auf Redlichkeit basierender Umgang zu pflegen. Inhalte, Ideen, Texte, Daten oder anderweitige Quellen werden stets korrekt und vollständig, unter Berücksichtigung allgemein anerkannter und klarer Regeln zitiert.

1 Die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* orientieren sich an bestehenden Grundlagendokumenten zu Wissenschaftlicher Integrität und Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis. Allen voran ergänzen sie die von der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) formulierten „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis“ (ÖAWI, 2015), ersetzen diese aber nicht. Weitere Grundlagendokumente sind All European Academies (ALLEA; 2018), Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG; 2019), Fraunhofer-Gesellschaft e. V. (n. D.), Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB; 2017), Wissenschaftsrat (2015), World Conferences on Research Integrity (WCRI; 2010a, 2010 b).

- Sachlich begründete Kritik wird als Bestandteil des wissenschaftlichen Prozesses angesehen und als solche angenommen sowie die eigene Forschung stets auch mit kritischem Blick hinterfragt. Eine **offene Diskussionskultur** wird gefördert und gelebt, ebenso der offene Austausch über die Inhalte und Ergebnisse (auch negativer oder sich widersprechende Ergebnisse) der Forschung, sodass eine kritische Auseinandersetzung möglich ist.
- Etwaige **Interessenkonflikte** oder das Bestehen einer direkten Konkurrenzsituation oder sonstigen Befangenheit werden insbesondere, wenn diese im Rahmen von Auswahl- oder Begutachtungsverfahren oder im Rahmen von Verstößen gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis bestehen, unverzüglich offengelegt. Auch etwaige Auftraggeber, (finanzielle) Förderungen, Unterstützungen oder anderweitige Beteiligungen an einem Forschungsvorhaben sind offenzulegen.
- Insbesondere sind die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten – allen voran muss der Schutz personenbezogener Daten und Informationen in allen Belangen strikt gewahrt werden. Spezielle Berücksichtigung fällt den Rechten von **Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern** zu, denen außerdem ein respektvoller Umgang und so umfassend wie möglich Information und Aufklärung gebührt.
- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler hat eine sorgfältige, gewissenhafte und nachvollziehbare Arbeitsweise zu verfolgen. Diese kennzeichnet sich durch eine genaue und umfängliche **Dokumentation** der Ausgangslage (Auftrag oder Forschungsfrage), der zugrunde gelegten Theorien und angewandten Erhebungs- und Analysemethoden, der Datengrundlagen und des Datenmanagements/der Datenorganisation sowie der Ergebnisse, sodass eine etwaige Überprüfung und Wiederholung der Forschung möglich sind. Die Dokumentation der wissenschaftlichen Vorgehensweise hat so zu erfolgen, dass sie mit den allgemeinen hausinternen Dokumentationspraktiken übereinstimmt und Wiederauffindbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit gegeben sind. Nach Abschluss der Forschung sind die Ausgangsdaten, die Zwischenprodukte, die Ergebnisse sowie sonstige mit der Forschung in Zusammenhang stehenden Inhalte sorgfältig und für einen angemessenen Zeitraum sicher und nachhaltig am BIFIE zu archivieren. Werden Daten an externe Dienstleister, Partner, Dritte übermittelt (bzw. für Forschung zur Verfügung gestellt), sind diese nach Abschluss vollständig und in geeigneter, sicherer Weise an das BIFIE zur dauerhaften Archivierung zu übergeben und von eigenen Rechnern und sonstigen Datenträgern zu löschen.
- Die Nennung als **Autorin oder Autor** einer wissenschaftlichen Veröffentlichung steht denjenigen zu, die durch persönliche Mitwirkung einen wesentlichen Beitrag wissenschaftlicher Art zur Entstehung der Publikation geleistet haben. Als wesentlicher Beitrag wissenschaftlicher Art gelten die Mitwirkung an der Entwicklung und Konzeption, der Durchführung oder der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse eines Vorhabens; daneben impliziert eine Autorschaft immer (auch) das Verfassen des Manuskripts oder von Teilen davon. Alle Autorinnen und Autoren haben gemeinsam die Verantwortung für die wissenschaftliche Veröffentlichung zu tragen und der Veröffentlichung der Inhalte zuzustimmen. Die Autorinnen und Autoren einzelner Teile einer Veröffentlichung können jedoch auch separat ausgewiesen werden. Sollte eine Autorin/ein Autor einer Veröffentlichung nicht zustimmen, so ist von dieser/diesem eine sachlich nachvollziehbare Begründung vorzubringen. Bei mehreren Autorinnen und Autoren sowie auch bei Herausgeberinnen und Herausgebern ergibt sich die Reihenfolge der genannten Personen in Rahmen eines Aushandlungsprozesses allein unter Berücksichtigung der Leistungsgewichtung. Ist eine Gewichtung nicht möglich, da die Leistung von den beteiligten Autorinnen und Autoren zu gleichen Teilen erbracht wurde, so sind deren Namen in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.
- Eine **Herausgeberschaft** umfasst jedenfalls die inhaltliche Gesamtverantwortung für ein Sammelwerk, die Konzeptionierung und Strukturierung des Werks, das Zusammenstellen seiner Beiträge, die Beteiligung an der Auswahl der Autorinnen und Autoren und deren Anleitung, das Verfassen von Rahmentexten, die Einleitung und Mitorganisation eines Review-Verfahrens sowie die abschließende Prüfung und Kommentierung der Inhalte des Sammelwerks und dessen Zuführung zur Veröffentlichung.
- **Institutionelle Herausgeberschaften** sind dadurch begründet, dass die oben genannten Aufgaben von Autorinnen und Autoren sowie Herausgeberinnen und Herausgebern nicht auf Individuen zurückzuführen sind, sondern von einem Kollektiv über einen langen Zeitraum erstellt und/oder wiederkehrend reproduziert werden. Bei Werken mit institutioneller Herausgeberschaft sind die maßgeblich beteiligten Personen im Impressum anzuführen.

- Die Bereitstellung von Materialien oder Infrastruktur, methodische oder sonstige Beratung oder Unterstützung, eine Leitungsposition oder die Auftragsvergabe, die Finanzierung des Forschungsvorhabens oder das Korrekturlesen des Manuskripts begründen jeweils für sich allein genommen keine Autorschaft oder Herausgeberschaft – ungeachtet dessen, ob es sich um institutionelle oder externe Publikationen handelt. Darüber hinaus sind sogenannte „Ehrenautorschaften“ oder „Ehrenherausgeberschaften“ ausgeschlossen. Wichtige **Beteiligungen** – gleich welcher Art (z. B. Sponsoren, Kooperationspartner/innen, assistierende Personen oder Personen, die Zuarbeit geleistet haben, Schreibkräfte, Förderer) sind entsprechend zu würdigen und in Form einer Fußnote oder einer Danksagung in einer Publikation kenntlich zu machen.
- Bei Veröffentlichungen – insbesondere solchen, die sich nicht primär an Wissenschaftler/innen richten („science to practice“, „science to public“) – ist darauf zu achten, dass eine für die jeweilige Zielgruppe **verständliche Sprache** gewählt wird und die Inhalte mit der nötigen Sorgfalt sowie klar und unmissverständlich wiedergegeben werden sowie Fehlinterpretationen gegengesteuert wird.
- Zur Einhaltung der internen wissenschaftlichen Qualität und als Beitrag zur allgemeinen wissenschaftlichen Qualität beteiligen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an **fachlichen Bewertungen, Begutachtungen oder anderen Beurteilungsverfahren**, z. B. in Bezug auf Manuskripte/Veröffentlichungen, Projekte oder Einstellungen, und führen diese in angemessenem Zeitraum durch. Sie haben in sorgfältiger, uneigennütziger und unvoreingenommener Weise und entsprechend vorgegebener Regeln zu erfolgen; z. B. sind bei vertraulichen Bewertungs- oder Begutachtungsprozessen unbedingt die Geheimhaltungsvorgaben einzuhalten. Sogenannte „Gefälligkeitsgutachten“ sind ausgeschlossen. Andererseits ist von den jeweils verantwortlichen Personen dafür zu sorgen, dass wissenschaftliche Veröffentlichungen einem jeweils der Art der Veröffentlichung entsprechenden Verfahren der Begutachtung zugeführt werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zudem – ungeachtet ihrer Stellung – dazu angehalten, den Wissenschaftsbetrieb durch regelmäßige Publikationstätigkeiten, Teilnahmen an einschlägigen Veranstaltungen oder Fortbildungen und durch Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft aktiv aufrechtzuerhalten.

2. Verantwortung von Leitungspersonen

Die Leitungspersonen am BIFIE übernehmen Verantwortung dafür, dass die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* in angemessener Weise an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt werden und in den einzelnen Abteilungen und Referaten **eine auf wissenschaftlicher Integrität beruhende Kultur** gewährleistet werden kann. Dies erfolgt jedenfalls durch die Bekannt- und Bewusstmachung der Inhalte der *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* und anderer geltender Regeln sowie entsprechender Anlaufstellen – vor allem, wenn es sich um Neuzugänge handelt. Leitungspersonen übernehmen zudem die Verantwortung dafür, dass für eine **offene Kommunikationskultur** gesorgt ist und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gefahr von wissenschaftlichem Fehlverhalten hingewiesen werden. Des Weiteren stellen Leitungspersonen sicher, dass vorhandene Infrastruktur oder Prozesse gegebenenfalls angepasst werden, sodass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden können.

3. Ombudsperson

Das Bundesinstitut BIFIE betraut eine Person mit der Funktion einer Ombudsstelle. Diese fungiert gleichzeitig als Vertretung der ÖAWI am Bundesinstitut BIFIE und als dessen Schnittstelle zur ÖAWI. Die Ombudsperson hat folgende Aufgaben bzw. kann in folgenden Situationen konsultiert werden:

- **Beratung und Vermittlung** bei Unklarheiten von Interessenkonflikten.
- **Ansprechperson bei Vorwürfen** oder bei bloßem Verdacht sowie bei Unklarheiten über mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten oder Verstößen gegen die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis*.
- Beratung und Mitwirkung bei der **Klärung von Konflikten**, z. B. Fragen zur Berechtigung zur Autorschaft oder in Fällen, bei denen eine Mitautorin/ein Mitautor einer Veröffentlichung nicht zustimmt,

dies sachlich nachvollziehbar begründet, aber dennoch keine Einigung mit den übrigen Autorinnen/Autoren gefunden werden konnte.

- **Zusammenarbeit** mit der Direktion im Fall eines angezeigten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das der Aufklärung und/oder weiterer Maßnahmen bedarf und gegebenenfalls Weiterleitung des Falls an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI.

4. Gemeinschaftliche Arbeiten und Zusammenarbeit mit Dritten

Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder sonstige Partner/innen, mit denen zusammengearbeitet wird, sind – ungeachtet der Stellung der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppen oder der Konstellation der Zusammenarbeit – **gleichermaßen für wissenschaftliche Integrität verantwortlich**. Externen Partnerinnen/Partnern sind die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche **Zusammenarbeit** mit Kolleginnen/Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen Partnerinnen/Partnern erfolgt unter den Aspekten des Vertrauens, des gegenseitigen Respekts und der Fairness. Dies gilt auch für Studienteilnehmer/innen (inkl. Schulen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für das BIFIE zuständigen Bundesministeriums sowie Personen der Schulverwaltung. Die Zusammenarbeit bzw. das Arbeitsverhältnis sollten darüber hinaus von einer offenen, ehrlichen und transparenten Kommunikation getragen sein und der beständige gegenseitige Austausch aktiv gesucht werden. Das heißt z. B., dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BIFIE bereits bei der Anbahnung von Kooperationen um Objektivität und Gerechtigkeit bemüht sind. Im Speziellen soll auch Neuzugängen und Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern in ausreichendem Ausmaß Unterstützung, Anleitung, Betreuung oder Schulung zuteilwerden, z. B. durch die Unterstützung bei Publikationen, Kongressbesuchen oder die aktive Partizipation in wissenschaftlichen Netzwerken.

Bei wissenschaftlicher Zusammenarbeit erfolgt im Voraus die **gegenseitige Abstimmung** und Vereinbarung über die Inhalte, Ziele, anzuwendende Methoden, Verwaltung und Besitz von sowie Umgang mit Daten oder Forschungsaufzeichnungen, geistiges Eigentum, zu verwendende Infrastruktur, sonstige Rahmenbedingungen oder die Verwertung der Ergebnisse. Zudem müssen sich die zusammenarbeitenden Parteien über den Umgang mit geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften, sonstigen Rahmenbedingungen sowie über anzuwendende Verfahren zum Umgang mit Konflikten oder Fällen von Fehlverhalten schon zu Beginn der gemeinsamen Arbeit einig sein. Die Vereinbarungen sind formal festzulegen und externe Partner/innen über die besonderen Schutzbestimmungen der Daten des BIFIE zu informieren.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben sich, auch bei Beteiligung an internationalen Forschungsvorhaben oder an solchen, welche von anderen Institutionen beauftragt, gefördert oder auf andere Art unterstützt werden, an die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* sowie an die in Österreich geltenden Gesetze und Bestimmungen zu halten. Das bedeutet, dass Forschungsvorhaben, die den vorliegenden Richtlinien widersprechen, welche die Ergebnisoffenheit oder die wissenschaftliche Unabhängigkeit gefährden oder die gegen die wissenschaftliche Redlichkeit verstoßen würden, abzulehnen sind.

5. Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst Handlungen, die gegen die *Richtlinien des Bundesinstituts BIFIE zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis* verstoßen und die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit konterkarieren. Folgende Handlungen zählen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten:

- Das **Plagieren**, also die Verwendung fremder Ideen, Texte oder sonstiger Inhalte durch direkte oder indirekte Übernahme ohne Angabe der ursprünglichen Quelle. Zum Plagiat zählt auch die erneute Verwendung (z. B. bei Übersetzung) oder Veröffentlichung eigener früherer Arbeiten oder von Teilen davon, ohne auf die ursprünglichen Inhalte zu verweisen bzw. ohne diese zu zitieren.
- Das **Fälschen** von Daten, Ergebnissen oder Inhalten, etwa durch Manipulation, Änderung, Hinzufügung/Erfinden, Auslassung oder Löschung, ohne diese explizit als solche auszuweisen und angemessen zu begründen.

- Die **Erfindung von Daten**, Ergebnissen oder Inhalten stellt einen ebenso schwerwiegenden Verstoß dar. Nicht nur bei der Erstellung von Publikationen und Berichten, auch im Rahmen von Förderanträgen, Bewerbungen und Ähnlichem stellen Falschangaben Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit dar.
- Die Anmaßung oder **unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft**.
- Das unnötige **Ausweiten der Bibliographie** in einer wissenschaftlichen Arbeit, z. B. durch sogenannte „Gefälligkeitszitationen“.
- Die **wiederholte Publikation** von wissenschaftlichen Originalbeiträgen, die nicht Teil einer kontinuierlichen Berichterstattung sind.
- **Verletzungen geistigen Eigentums** anderer, z. B. durch Ausbeutung fremder Ideen oder Konzepte im Zuge einer Gutachtertätigkeit oder die Nichterwähnung von Personen, die wesentlich an der Erstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Publikationen beteiligt waren.
- Das **Behindern oder Sabotieren** wissenschaftlicher Arbeiten anderer, z. B. durch mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Materialien gleich welcher Art, welche für die Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt werden, oder durch die unbegründete Vorenthaltung von Informationen, Daten oder Ergebnissen gegenüber anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- Unbegründete und anonym geäußerte **Vorwürfe oder Anschuldigungen** des wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- Der leichtfertige und mutwillige Versuch, das Ansehen anderer zu mindern, z. B. auch durch unrichtige Angaben, die andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benachteiligen.
- Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten zählt auch die **Mitwirkung** am, das Wissen über oder die Beihilfe zum Fehlverhalten anderer. Das schließt etwa die aktive Beteiligung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer oder die Mitwirkung an Forschungsvorhaben oder Publikationen, welche die Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis untergraben, oder die Verletzung der Aufsichtspflicht ein.

Kein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor bei kritischen Äußerungen oder bei im guten Glauben erfolgten Irrtümern. Wird ein Fehler oder ein Irrtum erkannt, so ist dieser unverzüglich zu melden und unter Angabe von Gründen zu korrigieren. Zudem handelt es sich um kein wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn ein Auftrag oder eine Anweisung aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. aufgrund von Lücken in der Datenbasis) nicht in einem den jeweiligen Anforderungen genügenden Ausmaß erfüllt werden kann und die Stelle oder Person, welche den Auftrag oder die Anweisung erteilt hat, explizit, ausreichend und unter Angabe der Gründe darauf hingewiesen wird.

6. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vermutet eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder hält sie/er ein solches für möglich, sollte sie/er die betroffene(n) Person(en) direkt darauf ansprechen. So erhält die betroffene Person die Möglichkeit, eine **Klärung** herbeizuführen oder einen im guten Glauben entstandenen Irrtum aufzulösen und zu korrigieren. Besteht weiterhin der Verdacht des Vorliegens wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder ist es nicht möglich, direkt mit der vom Verdacht betroffenen Person zu sprechen, so kann sich die/der Hinweisgebende an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson hat die Meldung insbesondere hinsichtlich der Namen der/des Hinweisgebenden und der/des Betroffenen vertraulich zu behandeln.

Die **Ombudsperson** hat dann geeignete Schritte zur Überprüfung und Klärung des Falls einzuleiten und gegebenenfalls zwischen unterschiedlichen Parteien zu vermitteln. Sie kann sich dabei weiterer Personen bedienen, wenn diese z. B. aufgrund ihrer Expertise oder einer bestimmten Rolle/Funktion in der Institution zur Aufklärung des Falls geeignet erscheinen, und kann nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt die Direktion über die Angelegenheit informieren. Dabei ist jedoch größtmögliche Vertraulichkeit zu wahren und die Rechte der Betroffenen (sowohl die vom Verdacht betroffene Person als auch die/der

Hinweisgebende) durchgehend zu schützen. Insbesondere dürfen diesen vor endgültiger Klärung keine Nachteile in ihrem wissenschaftlichen oder beruflichen Fortkommen entstehen.

Löst sich der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zuge der **Überprüfung** durch die Ombudsperson auf, so hat diese den Sachverhalt in Form eines in Bezug auf die betroffene Person anonym gehaltenen Aktenvermerks zu dokumentieren. Stellen sich die Verdachtsmomente jedoch als begründet heraus oder kann der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, übermittelt die Ombudsperson eine schriftliche Darstellung an die Direktion, welche über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Dabei ist die vom Verdacht betroffene Person zu jedem Zeitpunkt über den Fortgang der Behandlung des Falls sowie über sämtliche mit dem Fall verbundenen Details zu informieren, sodass zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben ist.

Die Direktion kann – unter Einbeziehung der Ombudsperson – weitere Schritte einleiten, die zur Klärung des Falls beitragen. Die Ombudsperson und die Direktion beraten gegebenenfalls gemeinsam über eine mögliche Anfrage an die **Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI**. Wird der Fall von dieser behandelt, so ist deren Stellungnahme in die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu berücksichtigen. Etwaige einzuleitende Maßnahmen gegen die betroffene Person sind von der Direktion und der Ombudsperson jedenfalls gemeinsam zu entscheiden und haben verhältnismäßig zur Schwere des festgestellten Fehlverhaltens und zu möglichen weiteren Umständen zu erfolgen.

Grundlegendokumente

All European Academies (ALLEA). (2018). *Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung*. Überarbeitete Fassung. <https://allea.org/code-of-conduct/>

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

Fraunhofer-Gesellschaft e. V. (n. d.). *Fraunhofer Policy zur Umsetzung wissenschaftlicher Integrität*. <https://www.fraunhofer.de/de/ueber-fraunhofer/corporate-responsibility/forschung-und-entwicklung/wissenschaftliche-integritaet.html>

Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). (2015). *Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis*. <https://oeawi.at/richtlinien/>

Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB). (2017). *Ethische Grundsätze für die bildungswissenschaftliche Forschung der ÖFEB*. <https://www.oefeb.at/wir-ueber-uns/ethische-grundsaeetze/>

Wissenschaftsrat. (2015). *Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier*. Stuttgart. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf>

World Conferences on Research Integrity (WCRI). (2010a). *Singapur Erklärung zur wissenschaftlichen Integrität*. <https://wcrif.org/documents/312-ss-german/file>

World Conferences on Research Integrity (WCRI). (2010b). *Montreal Statement on Research Integrity in Cross-Boundary Research Collaborations*. <https://wcrif.org/montreal-statement/file>

